

Statuten Verein Spielgruppe Knopf

1. Name und Sitz des Vereins

§1 Unter dem Namen "Verein Spielgruppe Knopf" besteht ein gemeinnütziger Verein im Sinne von Art.60 ZGB mit Sitz in Oberburg. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

2. Vereinszweck

§2 Der Verein fördert Spielgruppen für Vorschulkinder und die Kontakte unter den Eltern der Spielgruppenkinder.

3. Mittel

§3 Der Verein erreicht sein Ziel durch:

- Gründung und Trägerschaft von Spielgruppen
- Anstellung von SpielgruppenleiterInnen
- Räumlichkeiten und Infrastruktur
- Koordination unter den SpielgruppenleiterInnen
- weitere Unterstützung z. B. bei der Elternarbeit etc.

§4 Finanzielle Mittel:

- Jahresbeiträge der Mitglieder
- Einnahmen der Spielgruppen
- Zinsen des Vereinskaptals
- weitere Zuwendungen
- Erträge aus Aktionen (Feste, Basar etc.)
- Gönnerbeiträge

4. Organisation

§5 Die Organe des Vereins sind:

- a. die Mitgliederversammlung
- b. der Vorstand
- c. die Rechnungsrevisoren

a. Die Mitgliederversammlung

§6 Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand mindestens 30 Tage im Voraus einberufen. Die Einladung erfolgt schriftlich. Sie findet einmal jährlich im Herbst statt.

Ihr stehen folgende Befugnisse zu:

- Wahl des Vorstandes und der Rechnungsrevisoren
- Abnahme der Jahresrechnung
- Änderungen der Statuten
- Auflösung des Vereins
- Festlegung des Jahresbeitrages
- Beschlussfassung über traktandierete Anträge an die Mitgliederversammlung

b. Der Vorstand

§7 Der Vorstand besteht aus 3 bis 5 Mitgliedern. Er konstituiert sich selbst.

Die Amtsdauer beträgt 2 Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich.

Ein Sitz im Vorstand ist für eine Spielgruppenleiterin reserviert.

Der Vorstand trifft sich so oft es die Geschäfte erfordern.

Er besorgt die Vereinsgeschäfte und vertritt den Verein nach aussen. Der Vorstand legt die Anstellung und Entlohnung der Spielgruppenleiterinnen und die Tarife für die Spielgruppe fest.

c. Die Rechnungsrevisoren

§8 Die 2 Rechnungsrevisoren prüfen die Jahresrechnung und geben zu Händen der Mitgliederversammlung Bericht. Sie werden von der Mitgliederversammlung auf 2 Jahre gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.

5. Mitgliedschaft

§9 Mitglieder sind

- Mitarbeiterinnen, Personen und Institutionen, die den Vereinszweck unterstützen sowie
- alle Eltern der Spielgruppenkinder während des Spielgruppenjahres.

Alle Mitglieder bezahlen einen Jahresbeitrag. Sie haben das Stimm- und Wahlrecht.

Der Austritt erfolgt durch eine schriftliche Erklärung an den Vorstand auf Ende des Vereinsjahres. Bei den Eltern der Spielgruppenkinder erlischt die Mitgliedschaft mit dem Austreten des Spielgruppenkinds automatisch. Eine Rückerstattung des Jahresbeitrages bei einem Austritt vor Ende des Vereinsjahres ist nicht möglich.

Die Höhe des Mitgliederbeitrages wird an der Mitgliederversammlung festgelegt. Er beträgt mindestens Fr. 30.-.

Spielgruppenleiterinnen und Vorstandsmitglieder werden von der Zahlung des Mitgliederbeitrages befreit.

6. Haftung

§10 Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

7. Rechnungsabschluss

§11 Das Vereinsjahr beginnt mit dem 1. August und endet am 31. Juli.

8. Auflösung

§12 Die Mitgliederversammlung kann mit einer Zweidrittelmehrheit die Auflösung des Vereins beschliessen. Die Auflösung muss traktandiert sein. Das Vereinsvermögen ist einer Vereinigung mit ähnlichen Zielsetzungen zukommen zu lassen.

9. Schlussbestimmungen

§13 Diese Statuten wurden durch die Gründungsversammlung vom 12. Dezember 2008 genehmigt. Der Verein ist somit rechtmässig in Kraft getreten.

Oberburg, den 12. Dezember 2008

Die Präsidentin:

Die Rechnungsführerin:

